



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Doreen Hildebrandt (DIE LINKE)  
Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Abschiebung von Samir A. nach Afghanistan**

Kleine Anfrage - **KA 7/2156**

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

In einem Schreiben des Landkreises Börde vom 2. November 2018 wurde Herr Samir A. aufgefordert, am 13. November um 13:00 Uhr in der Ausländerbehörde in Haldensleben vorzusprechen. Als Anlass wurde der Vorgang seines Umverteilungersuchens in die Stadt Magdeburg angegeben. Als Herr A. am 13. November überpünktlich in der Ausländerbehörde erschien, soll er umgehend mit körperlicher Fesselung überwältigt und noch am gleichen Tage über den Flughafen Leipzig/Halle abgeschoben worden sein.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Trifft die oben genannte Schilderung des Vorgangs zur Abschiebung von Samir A. nach Kenntnis der Landesregierung zu? Falls nein: Bitte eine genaue Schilderung des Vorgangs und seiner Umstände.**

Nein.

Herr A. stellte am 25. Juli 2018 einen Antrag auf Umverteilung vom Landkreis Börde in die Landeshauptstadt Magdeburg. Im nachfolgenden Anhörungsverfahren anlässlich der beabsichtigten Ablehnung des Antrages ergaben sich am 30. Oktober 2018 Anhaltspunkte, die weiteren Klärungsbedarf nach sich zogen. Diesem sollte in einem Gespräch in der Ausländerbehörde in Haldensleben am 13. November 2018 nachgegangen werden.

(Ausgegeben am 03.01.2019)

Wie in allen anderen Fällen von vollziehbarer Ausreisepflicht und erkennbarer Verweigerung der Ausreise war auch in diesem Fall durch das Zentrale Rückkehrmanagement des Landesverwaltungsamtes parallel an der Organisation der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht gearbeitet worden. Im Ergebnis konnte eine Berücksichtigung für die am 13. November 2018 geplante Sammelchartermaßnahme des Bundes erreicht werden. Landespolizei und Ausländerbehörde wurden entsprechend informiert.

In dem am 13. November 2018 anberaumten Gespräch wurde Herr A. sodann durch die Ausländerbehörde darauf hingewiesen, dass er als abgelehnter Asylbewerber seit September 2017 zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sei und ein Rückführungstermin nunmehr feststehe. Herr A. verhielt sich kooperativ. Eine umgehende Überwältigung mittels körperlicher Fesselung erfolgte nicht. Lediglich beim Verlassen des Gebäudes wurden Handfesseln angelegt. Herrn A. wurde im Anschluss die Gelegenheit gegeben, in seiner Wohnung persönliche Sachen für die Mitnahme zu packen.

Gemäß § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG darf nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden.

**Falls ja:**

- a) **Wurde Herr A. bewusst über den Grund seines Erscheinens in der Ausländerbehörde Haldensleben getäuscht?**
- b) **Von welchem Zeitpunkt stammt der Beschluss über seine Abschiebung für das genannte Abschiebedatum?**
- c) **Welche Gründe lagen nach Kenntnis der Landesregierung dafür vor, die Abschiebung gerade zu dem Zeitpunkt durchzuführen, an dem Herrn A. durch die Aufnahme einer Arbeit in Magdeburg seine Perspektiven auf Integration verbessern konnte?**
- d) **Inwieweit ist mit weiteren Vorgängen dieser Art zu rechnen?**
- e) **Wie bewertet die Landesregierung diesen Vorgang hinsichtlich der Gefahr, dass zunehmend mehr Personen mit einer Duldung aus Angst vor Abschiebung abtauchen könnten?**
- f) **Wie haben sich die Zahlen der abgetauchten Personen innerhalb der letzten zwei Jahre in Sachsen-Anhalt entwickelt? Bitte in Monatschritten sowie differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen.**

Die Beantwortung der Fragen 1 a) bis f) entfällt.

**2. Wie viele Personen sind mit dem genannten Flug am 13. November 2018 vom Flughafen Leipzig/Halle nach Afghanistan abgeschoben worden?**

Der Flug am 13. November 2018 wurde nicht durch das Land Sachsen-Anhalt organisiert. Insofern liegen keine Erkenntnisse zur Gesamtzahl der abgeschobenen Personen vor.

**3. Wie viele der in Frage 2 genannten Personen waren jeweils zuvor in welchen Bundesländern wohnhaft bzw. untergebracht? Für die Personen aus Sachsen-Anhalt bitte auch nach Landkreisen und kreisfreien Städten differenzieren.**

Auf die Antwort auf Frage 2 wird verwiesen. Zur Unterbringung abgeschobener Personen in anderen Bundesländern bestehen keine Kenntnisse. Aus Sachsen-Anhalt wurde eine Person abgeschoben, die zuvor im Landkreis Börde untergebracht war.

**4. Nach welchen Kriterien wurden die Personen ausgewählt, die mit dem genannten Flug am 13. November 2018 vom Flughafen Leipzig/Halle nach Afghanistan abgeschoben wurden?**

Zu Abschiebungsmaßnahmen anderer Bundesländer liegen keine Erkenntnisse vor.

In Sachsen-Anhalt lagen zum Zeitpunkt des Fluges am 13. Dezember 2018 nur für Herrn A. die Voraussetzungen für eine Rückführung nach Afghanistan vor.

**5. Plant die Landesregierung in absehbarer Zeit weitere Abschiebungen nach Afghanistan und falls ja, welche grundsätzlichen Regeln legt sie dieser Planung zugrunde?**

Ja, die Landesregierung wird auch zukünftig prioritär vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Straftäter abschieben, sofern keine dem entgegenstehende Lageeinschätzung des Auswärtigen Amtes vorliegt.

**6. Wie bewertet die Landesregierung angesichts des neuerlichen Anschlages in Kabul vom 20. November 2018 mit zahlreichen Toten die Sicherheitslage in den einzelnen Regionen Afghanistans?**

Die Bewertung der Lage in Afghanistan beruht auf dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 31. Mai 2018. Danach sind Abschiebungen nach Afghanistan grundsätzlich möglich; insbesondere wird in Afghanistan keine vom Staat organisierte Gewalt gegen die eigene Bevölkerung ausgeübt, auch wenn es zu einzelnen Gewaltakten durch die Taliban oder den sogenannten Islamischen Staat kommt. Der Anschlag in Kabul vom 20. November 2018 ändert an dieser Einschätzung nichts.

**7. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund wiederkehrender Anschläge die individuelle Sicherheit bestimmter Geflüchteten-Gruppen nach ihrer Rückkehr, wie z. B. Personen, die für westliches Militär gearbeitet haben bzw. von diesen ausgebildet wurden?**

Erkenntnisse dazu liegen dem Bund vor. Einem besonderen Sicherheitsrisiko für bestimmte Gruppen von im Bundesgebiet aufhältigen afghanischen Staatsangehörigen nach Rückkehr nach Afghanistan wird vor allem dadurch Rechnung getragen, dass im Asylverfahren in jedem Einzelfall Schutzansprüche und zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse geprüft werden. Die Landesregierung nimmt vor diesem Hintergrund keine eigene Bewertung zur individuellen Sicherheit bestimmter Personengruppen vor.

Im Übrigen wurde zwischenzeitlich ein erheblicher Teil des afghanischen Militärs und der sonstigen afghanischen Sicherheitskräfte mithilfe westlicher Instrukturen ausgebildet.